

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion B. Lange, Ems.

Nr. 237

Diez, Montag den 11. Oktober 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Reichsgetreidestelle kann Brotgetreide, das ihr gehört, zu Futterzwecken verschroten lassen.

§ 2.

Die Pflicht der Kommunalverbände zur Lieferung der festgesetzten Getreidemengen (§ 20 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Januar 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 363) erstreckt sich auch auf das nichtmahlfähige Getreide.

§ 3.

Die Reichsgetreidestelle ist befugt, nichtmahlfähiges Brotgetreide zu Futterzwecken verwenden oder verarbeiten zu lassen.

Die Kommunalverbände dürfen ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle auch nichtmahlfähiges Brotgetreide nicht zu Futterzwecken aus der Beschlagnahme freigeben oder verschroten lassen. Dies gilt auch für selbstwirtschaftende Kommunalverbände und auch für die Vorräte ihres Bedarfsanteils. Ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle freigegebenes Brotgetreide wird auf den Bedarfsanteil angerechnet.

Die Vorschrift über Winterkorn im § 19 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 wird hier von nicht berührt.

§ 4.

Die Reichsgetreidestelle stellt das aus ihrem Brotgetreide hergestellte Futterflocken entsprechend den Verteilungsbestimmungen, die von der Reichsfuttermittelstelle, mit Zustimmung der Abteilung des Beirats für Kraftfuttermittel erlassen werden, den Kommunalverbänden zur Verwendung in ihren Bezirken zur Verfügung.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 2. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

gez. Delbrück.

J.-Nr. 9889 III.

Diez, den 8. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betr.: Einsammeln und Ankauf von Bucheckern und Lindenamen!

Die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehenskasse für Deutschland Filiale Frankfurt a. M. wurde von dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Berlin mit dem Ankauf und dem Einsammeln der diesjährigen Bucheckern- und Lindenamen-Ernte beauftragt. Der Ankauf erstreckt sich auf alle aus privaten und Kommunalforsten, nicht jedoch aus staatlichen oder Domänenwäldungen entfallenden Bucheckern und Lindenamen. Da das Einsammeln der Früchte zur Vermehrung der knappen Vorräte dienen soll, ist das Einsammeln im Interesse der Allgemeinheit sehr wichtig und da ferner die dafür zu zahlenden Preise verhältnismäßig sehr hoch sind, hoffe ich gerne, daß sich die Herren Bürgermeister der Sache annehmen und der Landwirtschaftliche Zentral-Darlehenskasse ihre Bereitwilligkeit erklären, das Einsammeln und die Ablieferung dieser Früchte in die Hand zu nehmen bzw. geeignete Personen hierzu zu beauftragen. Es werden bezahlt:

Für frische Bucheln 20 bis 25 Mk.

Für luftgetrocknete Bucheln 32 bis 35 Mk.

Für Lindenamen lufttrocken oder gedörrt ca. 100 Mk.

alles per 100 Kilo ab Bahnstation. Die benötigten Säcke werden von der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehenskasse gestellt. Besondere Merkblätter zum Einsammeln der Bucheckern und Lindenamen werden den Herren Bürgermeistern auf Ersfordern von der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehenskasse zur Verfügung gestellt.

Der Landrat: Duderstadt.

Öffentliche Bekanntmachung.**Veranlagung zur Einkommensteuer
für das Steuerjahr 1916.**

Die Königliche Regierung zu Wiesbaden hat die Aufnahme des Personenstandes für das Steuerjahr 1916 auf
Freitag, den 15. Oktober 1915

festgesetzt.

Zur Herbeiführung einer richtigen Aufnahme des Personenstandes und zur Vermeidung von Doppelveranlagungen bringe ich die sich hierauf beziehenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 zur allgemeinen Kenntnis.

I. § 21. Die Veranlagung erfolgt in der Regel an dem Orte, wo der Steuerpflichtige zur Zeit der Personenstandsaufnahme (d. i. am 15. Oktober d. J.) seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat.

Einen Wohnsitz hat nach § 1 des Doppelsteuer-Gesetzes vom 22. März 1909. R.-G.-Bl. S. 332, ein Deutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Abriht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes steht dem Steuerpflichtigen die Wahl des Ortes der Veranlagung zu. Hat er von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht und ist die Veranlagung an mehreren Orten erfolgt, so gilt nur die Veranlagung an demjenigen Orte, an welchem die Einschätzung zu dem höchsten Steuerbetrage stattgefunden hat. In Gemäßheit des Artikels 39 Nr. 3 Abs. 2 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetze muß von dem Wahlrecht bis zum Beginn der Voreinschätzung Gebrauch gemacht werden; eine spätere Ausübung desselben wird bei der Veranlagung nicht berücksichtigt.

Ich fordere daher diejenigen Steuerpflichtigen, denen den vorstehenden Bestimmungen gemäß die Wahl des Veranlagungsortes zusteht, in ihrem eigenen Interesse auf, bis zu dem 20. Oktober d. J. der zuständigen Ortsbehörde anzuzeigen, wo sie veranlagt zu werden wünschen.

Preussische Staatsangehörige, die im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, sind an dem letzten Orte ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes in Preußen zu veranlagern.

Die Veranlagung der in § 2 bezeichneten Steuerpflichtigen geschieht an dem Orte, wo der Grundbesitz, beziehungsweise die gewerbliche oder Handelsanlage, oder die Betriebsstätte liegt, oder der bei der Steuerverwaltung etwa bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat, oder wo sich der Sitz der Kasse befindet, von welcher die Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder ausgezahlt werden, vorausgesetzt, daß die Empfänger im Deutschen Reiche weder wohnen noch sich aufhalten.

II. § 23. Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit der Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstück vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart, Geburtsort, Geburtstag und Religionsbekenntnis, für Arbeiter, Diensthofen und Gewerbegehilfen auch den Arbeitgeber und die Arbeitsstätte anzugeben.

Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmieter zu erteilen.

Arbeiter, Diensthofen und Gewerbegehilfen haben den Haushaltungsvorständen oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über ihren Arbeitgeber und ihre Arbeitsstätte zu erteilen.

III. § 74. Wer die in Gemäßheit des § 23 von ihm erforderliche Auskunft verweigert oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der gestellten Frist gar nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

Der Vorsitzende

**der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.**

Duderstadt.

* * *

An die Herren Bürgermeister.

Ich erlaube, vorstehende Bekanntmachung mehrmals ortsüblich bekannt machen zu lassen.

Die bei Ihnen hinsichtlich der Wahl des Veranlagungsortes eingehenden Anträge sind dem betreffenden Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission, sofern Sie dieses Amt nicht selbst bekleiden, zur Kenntnis und Weitergabe an mich sofort abzugeben.

Sollten Übertretungen des § 23 des Einkommensteuergesetzes vorkommen, so sind diese mir sofort anzuzeigen.

Kriegsteilnehmer behalten ihren Wohnsitz in ihrer Heimat bzw. Wohnsitzgemeinde bei und sind deshalb auch in das Personenstandsverzeichnis aufzunehmen. Ihre Veranlagung für 1916 hat zu erfolgen, wenn die Einkommensquelle trotz ihres Eintritts in das Exer weiter besteht. Ich verweise daher auf meine Verfügung vom 26. November 1914, Nr. 2538, Kreisblatt Nr. 281.

Der Vorsitzende

**der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.**

Duderstadt.

Anforderung.

Zur Herbeiführung einer richtigen Veranlagung und zur Vermeidung von Einsprüchen und Berufungen stelle ich den Steuerpflichtigen, welche ein Einkommen von jährlich 3000 Mark oder weniger haben, anheim, die Abzüge an:

1. Schuldzinsen,
2. Renten und dauernden Lasten, die auf Privatrechtstiteln oder auf Kirchenpatronatsverpflichtungen beruhen,
3. Beiträgen zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen,
4. Versicherungsprämien, welche für die Versicherung des Steuerpflichtigen oder eines nicht selbständig zu veranlagenden Haushaltsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden,
5. Schuldentilgungsbeiträgen,

welche sie bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1916 berücksichtigt haben wollen, bis zum 20. Oktober d. Js. bei der Ortsbehörde ihres Wohnortes anzumelden und auf Verlangen der letzteren durch Vorlage der Beläge (Zins-, Beitrags-, Prämien-Quittungen, Polizen usw.) nachzuweisen.

Ferner wird allen Steuerpflichtigen zur Vermeidung von Doppelveranlagungen und Berufungen sowie zur richtigen Verteilung der Gemeindesteuern empfohlen, der Ortsbehörde ihres hiesigen Wohnortes anzuzeigen:

1. ob und wo sie einen zweiten oder weiteren Wohnsitz haben und an welchem Orte sie veranlagt zu werden wünschen,

2. ob und wo sie auswärts Grundbesitz haben oder ein Gewerbe betreiben, und welches Einkommen ihnen daraus im Kalenderjahr 1915 zugeflossen ist,
3. ob Kindern oder anderen Familien-Angehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird, wie diese heißen und wieviel eigenes Einkommen sie haben.

Der Vorsitzende.
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnfreises.

An die Herren Bürgermeister.

Sie werden ersucht, vorstehende Aufforderung mehrmals ortsüblich bekannt machen zu lassen.

Ueber die angemeldeten Abzüge ist genaue Kontrolle zu führen.

Auch empfiehlt es sich, die Eintragungen in die Kartenblätter sofort vorzunehmen. Die seit dem 1. April 1907 zur Verwendung kommenden Kartenblätter bieten hierzu auf den Seiten 3 und 4 genügend Raum.

Soweit sie wirklich abzugsfähig sind, sind sie demnächst bei der Aufstellung der Steuerlisten zu berücksichtigen. Bezüglich der Abzugsfähigkeit der vorgenannten Ausgaben verweise ich auf die Bestimmungen des § 8 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 und Artikel 4 der Ausführungs-Anweisung vom 25. Juli 1906.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnfreises.
Duberstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!: Heiraten der Militärpersonen. Aus dem Felde werden vielfach Mannschaften zwecks ihrer Verheiratung in die Heimat beurlaubt. Wenn diese Mannschaften zurzeit ihrer aktiven Dienstpflicht genügen, wie z. B. auch die Mannschaften, die im Herbst 1914 und 1915 ihre gesetzliche ein- oder dreijährige Dienstzeit abgeleistet haben, aber noch nicht zur Reserve übergeführt worden sind, so bedürfen sie einer schriftlichen Erlaubnis zur Verheiratung (eines Heiratscheines). Diese Erlaubnis erteilen, soweit nichts Besonderes festgesetzt, die Regimentskommandeure oder die Vorgesetzten, denen die Disziplinarstrafgewalt eines solchen verliehen ist. Vor Austritt eines Urlaubs zur Verheiratung ist der dem Standesbeamten vorzulegende Heiratsurlaubsschein diesen Mannschaften auszuhandigen.

!: Kein fleischloser Tag. Die „Morgenpost“ berichtet: Zwischen den ausländischen Regierungsstellen und dem Vorstand des deutschen Städtetages haben Verhandlungen über die Einführung von fleischlosen Tagen stattgefunden. Es war vorge schlagen worden, anzuordnen, daß zur Streckung unserer Fleischvorräte an einem Tage in der Woche überhaupt kein Fleisch verkauft werden dürfe. Die Meinungen hierüber gingen vorerst sehr auseinander. Man hat jedoch diese Anregung endgültig fallen lassen, einmal weil sie nicht erforderlich und andererseits auch kaum durchführbar erscheint. Weiteren Kreisen der Bevölkerung würde es möglich sein, sich im voraus Fleisch zu dem festzusetzenden Wochentag zu besorgen. So daß schließlich nur die ärmere Bevölkerung auf den Fleischgenuss an dem Vorschlagstag verzichten müßte.

Deutsche Treue im Auslande.

Dem Deutschen wird im allgemeinen der Vorwurf gemacht, daß er nach seiner Uebersiedlung in ein fremdes Land alsbald seine nationale Eigenart abstreife oder mindestens verleugne. Der Vorwurf mag nicht ganz unbegründet sein, aber vielleicht liegt gerade auch in der Betätigung des Deutschen, Fremdes schnell zu lernen und sich der fremden Umgebung geschickt anzupassen, eine Ursache der großen geschäftlichen Erfolge, die der Deutsche im Auslande erzielt. Aber trotz dem schnellen Eineinwachsen in fremde Verhältnisse hat die Haltung der Auslandsdeutschen in der gegenwärtigen Kriegszeit bewiesen, daß in diesem Kriege die treue Anhänglichkeit an das alte Vaterland unvermindert fortbesteht. In allen Weltteilen verfolgen die ausgewanderten Deutschen mit treuem deutschen Herzen den Gang der Ereignisse auf den Kriegsschauplätzen, aus allen deutschen Kolonien in fernen Weltteilen sind gern geopfert Spenden geflossen, die zu Liebesgaben für das deutsche Heer bestimmt waren. So haben auch, wie neuerdings aus Santiago geschrieben wird, die Deutschen in Chile gleich nach Ausbruch des Krieges begonnen, freiwillige Geldspenden zu sammeln, um die durch den Krieg geschlagenen Wunden im alten Vaterlande lindern zu helfen. Dabei ist besonders dankbar der Mitwirkung des „Bundes deutscher Turnvereine“ in Chile zu gedenken. Als Kriegsspende der Deutschen Chiles sind bisher 480 000 Mark dem Kaiser mit der Bitte zur Verfügung überwiesen worden, sie zur Unterstützung der infolge des Krieges Notleidenden, in erster Linie der Wittwen und Waisen im Kriege Gefallener, zu verwenden. Der Kaiser hat bestimmt, daß die Zinsen dieses Kapitals für die Wittwen und Waisen der Gefallenen Verwendung finden sollen. Es ist ein erhebendes Bewußtsein für das alte Deutschland, wie seine Söhne, mögen sie auch in weiter Ferne die Verbindung mit ihm verloren haben, doch eines Sinnes und eines Herzens sind in der Wahrung der Treue zur lieben deutschen Heimat.

Die Jagd unserer U-Boote

schildert ein Fachmann, der offenbar die aufregenden Minuten des Kampfes vielfach selbst durchlebt hat, in dem neuesten Hefte von Belhagen und Klafings Monatsheften in anschaulicher Weise. Das Lauern auf Beute stellt an die Herzen von Führer und Mannschaft die höchsten Anforderungen. „Endlich ein Gegner! — Edelwild! — Bester Art! Höchste Jagd! läuft der Feind, man sieht es durch das Sehrohr deutlich an der Bugwelle, oder sollte etwa die Bugwelle von einem geschickten Dekorationsmaler mit schwerem Spatel in weißer Lackfarbe auf den Bug künstlich aufgetragen sein und nur Gleichwindigkeit vortäuschen? — Das Auge nur wenige Dezimeter über der endlosen auf- und abwogenden Wasserfläche. Der Kurs des Gegner liegt gut; der beste Tiefenmesser ist am Ruder, alles auf den Gesichtspunkten. Alle Rohre klar zum Schuß, so schleicht das Boot unter Wasser. Der Gegner scheint etwas zu ahnen, er läuft wirklich hoch! Nahet und steuert nicht geradeaus, sondern Zickzackkurse um die gefährlich dünkende Stelle zu passieren. Das U-Boot verschwindet völlig, nichts, nicht einmal das Sehrohr ist über Wasser, nur in gewissen Zeitabständen für Sekunden taucht das Sehrohr aus: der Feind kommt gut! Der äußerst komplizierte Zielapparat wird eingestellt, jedes einzelne kurze Auftauchen des Sehrohrs bildet eine Kontrolle, gibt eine kleine Verbesserung. Im Boot einiges Schweigen, tiefste Stille, eine Stecknadel könnte man fallen hören. Auf dem großen Schiff ist die Hälfte der Besatzung auf Posten, viele Duzend schwächster Doppelgläser, großer Entfernungsmessgeräte suchen die Wasserfläche ab. — Kränzelt sich die See etwa ungewöhnlich? Bricht ein weißes Schaumköpfchen vielleicht wie Brandung auf dem Rücken eines Untergetauchten? Zeigen Wellen auf dem Wasser etwas Besonderes an? Nichts ist erkennbar! Auch hier tiefstes Schweigen.

„Alle Rohre fertig!“ — „Sind fertig!“

Die Hand auf den Tastern der elektrischen Abzüge, das Auge fest ans Schrohr gepreßt, den Atem angehalten. Höchste Spannung! Der erste, der zweite Kontaktknopf wird langsam heruntergedrückt, ein scharfer Knack, ein zweiter, läßt das Boot erschauern. — Zwei Torpedos laufen. Die anderen bleiben als Reserve klar, doch werden die abgeschossenen Rohre sofort neu geladen.

Plötzlich dräben auf dem Gegner Bewegung. Das Ruder fliegt herum, die Maschinen rasen mit äußerster Kraft: man hat zwei gerade Schaumstreifen, wie feine helle Linien auf dem Wasser gesehen; Wird es gelingen auszuweichen? Die Geschütze krachen auf den Punkt, von dem die Schaumstreifen ausgegangen zu sein scheinen, doch ist dort nichts mehr zu sehen; das Boot ist spurlos untergetaucht, es braucht seinen Erfolg zunächst nicht zu schauen, sondern nur zu hören.

Ein dumpfer Krach! — Getroffen! — Freundiger Stolz in den Gesichtern der U-Bootsleute unter Wasser. — Eisernen Mienen auf dem getroffenen Schiff, denn dort beginnt der Kampf gegen das unerbittliche Element. — Noch ein Treffer gäbe hoffnungslos den Rest. Nur eine U-Bootsjägerung durch eigene Torpedoboote, die in fliegender Hast dem Umkreis des schwergetroffenen Schiffes abjagen und jedes Auftauchen des Schrohrs unmöglich machen, gibt neben eigener Tüchtigkeit im Vedischerungsdienst, schwache Aussicht, das todwunde Schiff schwimmfähig zu erhalten.

Die Spannung im U-Boot ist gewichen. Ruhe, aber keine Erschlaffung tritt ein. Noch liegt viel Arbeit, noch der gefährliche Rückmarsch vor. Der Ernst des Berufes, die Schwere der Arbeit hält aber auch die Seele im Gleichgewicht. —

Ehrentafel.

Ein heldenhafter Beobachter.

Am 20. Dezember 1914 standen mittlere Minenwerfer des Pionier-Regiments Nr. 23 im Abschnitt eines Infanterie-Regiments. Auf die ersten Schüsse der Minenwerfer antwortete der Gegner mit rasendem Artilleriefeuer und überschüttete die Gegend, wo er die Minenwerfer („Kröten“) und Beobachter vermutete, mit Granaten. Pionier Scheffel von der 4. Kompanie, der im vordersten Graben als Beobachter lag, ließ sich dadurch nicht stören, sondern gab klar und ruhig seine Beobachtungen durchs Telephon zum Minenwerferstand. Da zerriß eine Granate die Leitung. Scheffel machte sich auf den Weg, suchte die zerrissene Stelle, fückte sie aus und begab sich wieder auf seinen Posten. Noch fünfmal beßerte er trotz heftigsten Feuers die immer wieder zerstörte Leitung aus. Da entließ er sich, die Zwecklosigkeit seiner Bemühungen einsehend, seinen Schützengraben zu verlassen und sich an eine Beobachtungsstelle zu begeben, von der aus er sich ohne Telephon mit seinen Kameraden am Minenwerfer verständigen konnte. Er kroch vor den vorderen Rand des Gehölzes, in dem die „Kröten“ standen, und lag nun völlig deckungslos auf freiem Gelände, das Fernglas am Auge. Der Feind hatte den kühnen Pionier bald entdeckt und richtete ein vernichtendes Feuer auf ihn. Doch weder die schweren Granaten, die in seiner unmittelbaren Nähe einschlugen, noch die zahllosen Gewehrgeschosse, die ihm um die Ohren pfiffen, konnten ihn veranlassen, seinen Posten aufzugeben. Sobald ein Schuß der Minenwerfer gefallen war, kroch er zurück zum Feuerleiter, meldete ihm seine Beobachtungen und begab sich dann wieder unverzagt auf seinen gefährlichen Platz. Scheffel, der schon früher für bewiesene Tapferkeit mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse und Beförderung zum Unteroffizier ausgezeichnet worden war, erhielt für seine beispiellose bei dieser Gelegenheit gezeigte Pflichttreue vom Regimentskommandeur das Eiserne Kreuz 1. Klasse an die Brust geheftet. Scheffel, der Zimmermann ist, stammt aus Hagenow in Mecklenburg-Schwerin.

Echte Kameradschaft.

In der Nacht vom 21. zum 22. September v. J. lag die 9. Kompanie des Infanterie-Regiments Nr. 55 in Stellung vor einem Waldstück. Diese Stellung war in der vorher-

gehenden Nacht besetzt worden. Deutlich hörte man einen weit vor der Front liegenden Verwundeten rufen. Ihn zu holen, war unmöglich, da die Stellung des Feindes in dem unübersichtlichen Gelände nicht festzustellen war und vorgehende Leute dem Feinde in die Hände gefallen sein würden. Reservist Düsterfiel aus Alverdisen (Lippe) entschloß sich trotzdem, den Verwundeten hereinzuholen. Nachdem ihm mehrfach wegen der Aussichtslosigkeit von seinem Vorgehen abgeraten worden war, schloß er sich einer Krankenträgerabteilung an, die während der Nacht etwas vor die Stellung ging, hier jedoch liegen blieb, während er allein in dem unbekannten, ganz dunklen Gelände weiter vorfroh, bis er endlich den Verwundeten fand. Mit vieler Mühe gelang es Düsterfiel, den noch immer nach Wasser verlangenden, durch zwei Brustschüsse verletzten Verwundeten auf seinen Rücken zu bringen und ihn, abwechselnd kriechend und zeitweise tragend und stützend, bis zu den Krankenträgern durch die feindlichen Vorposten und Patrouillen zu bringen. Für diesen hervorragenden Beweis echter Kameradschaft verlieh ihm sein Landesherr das Fürstlich Bippische Kriegs-Verdienstkreuz und das Kriegs-Ehrenkreuz für heldenmütige Tat.

Allerlei vom Kriege.

Berlin, 7. Okt. Die Bessische Zeitung meldet aus Dresden: König Friedrich August von Sachsen sah bei einem Spazierritt nach Altenberg im Erzgebirge zwei Personen in russischen Uniformen in einem Gebüsch nahe am Wege. Er sprach die beiden in russischer Sprache an; sie erklärten, aus einem Gefangenenlager entwichen zu sein. Der König ließ sie festnehmen und in das Lager zurückschaffen.

Die Roßkastanie, ein mißachtetes wertvolles Futtermittel.

Zu den macherlei bisher nicht hoch genug geschätzten Futtermitteln, auf deren ausgiebige Ausnutzung in diesem Jahre gedrungen werden muß, gehören die Früchte des Roßkastanienbaumes. Sie sind bisher vieler Orten in ungeheuren Mengen verkleudert worden, indem sie hauptsächlich als Spielzeug und Wurfgeschosse für die Schuljugend dienten. Daß man auch in diesem Kriegsjahre auf dem Lande über den hohen Nährwert der Roßkastanie da und dort noch völlig ununterrichtet ist, erfuhr ich in den ersten Augusttagen aus dem Munde mehrerer Landleute in der Rhöngegend, wo die Landstraßen auf lange Strecken mit Roßkastanien bepflanzt sind. Keiner von den befragten Bauern dachte an die Verwertung der Roßkastanien als Futtermittel; auch in diesem Jahre sollten sie nach der mir gewordenen Auskunft den Kindern als Spielzeug überlassen werden. Sollen wir soicher Gedankenlosigkeit untätig zusehen? Nach unserer Meinung müßten möglichst rasch Maßregeln zur rechtzeitigen Ernte der Roßkastanien getroffen werden. Soweit sich die Bäume in staatlichem oder Gemeinde-Besitz befinden, hätte schnelligst die Verpachtung des Ernte-Ertrages stattzufinden. Auch auf die Überntung der zahlreichen im Privatbesitz befindlichen Roßkastanien sollten die Behörden Bedacht nehmen. Gleichzeitig müßte aber auch die Schuljugend von ihren Lehrern auf den hohen landwirtschaftlichen Wert der Kastanien-Früchte hingewiesen und zu ihrem Schutze angehalten, soweit angängig aber auch zu ihrer Überntung herangezogen werden.

Geh. Rat. Prof. Dr. H. Haupt.

Das Sammeln von Roßkastanien wird in diesem Jahre intensiv betrieben werden. Die „Sammelstellen“ auf dem Lande, die mit Hilfe der ländlichen Genossenschaften und ähnlicher Organisationen das Obst abnehmen, werden auch Roßkastanien und ebenso Eicheln in jeder Menge zu festgesetzten Preisen aufnehmen und sie den Verbrauchern direkt oder durch die „Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte“ zuführen.

Red. der R. R.